

Die neuste Rechtsprechung des EGMR und des EuGH zu Fragen des Migrationsrechts sowie zu Schengen und Dublin

Stephan Breitenmoser* & Giulia Marelli**

In the last few years, the European Court of Human Rights (ECHR) and the European Court of Justice (ECJ) have been confronted with numerous cases concerning migration and thus Schengen and Dublin regulations. It cannot be denied that the EU and Council of Europe (CoE) member states are struggling to tackle the ongoing refugee crisis and seem incapable of averting the human suffering resulting therefrom. In consequence, the rulings of the European Courts have become indispensable and the two courts have taken on their responsibility to protect and secure fundamental human and democratic rights. They interpret and complete the Schengen and Dublin regulations where gaps exist or where the EU and CoE member states are challenged by their application. Although they speak for singular cases, their rulings have become a guide for practice and serve as leading cases far beyond Europe's borders.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Die Rechtsprechung
 - A. EGMR
 - B. EuGH
- III. Fazit und Würdigung

I. Einleitung

Die folgenden Zusammenfassungen der neusten und wichtigsten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und – mit Bezug auf Schengen und Dublin – des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sollen einen Überblick über die im Migrationsrecht massgebliche Rechtsprechung ermöglichen. Dabei wird ersichtlich, dass wichtige Anstösse zur Bewältigung der gegenwärtigen Flüchtlingskrise in Europa und damit zur Sicherstellung rechtsstaatlicher Mindeststandards wie auch zur erforderlichen Weiterentwicklung gesamteuropäischer Grundsätze und

* Prof. Dr. iur., Ordinarius für Europarecht an der Universität Basel und Richter am Bundesverwaltungsgericht.

** MLaw, wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Europarecht an der Universität Basel.

Verfahren gerade erst durch die Befolgung und Umsetzung solcher *leading cases* der beiden europäischen Gerichtshöfe erfolgen.

II. Die Rechtsprechung

A. EGMR

1. M.S.S. gegen Belgien und Griechenland¹

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall war ein afghanischer Staatsangehöriger, welcher nach der Einreise in die EU über Griechenland schliesslich in Belgien Asyl beantragt hatte, in der Folge aber von den belgischen Behörden nach Griechenland abgeschoben wurde, da gemäss der Dublin II-Verordnung² Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Abschiebung verstosse gegen Art. 2 und 3 EMRK³, seine Behandlung in Griechenland stelle eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, und es sei ihm hiergegen keine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK zur Verfügung gestanden.

b) Erwägungen des Gerichtshofs

In Bezug auf Griechenland befand der Gerichtshof, dass die Haftbedingungen und die Lebensumstände des Beschwerdeführers eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellten. Die schlechten allgemeinen Lebensbedingungen, gekoppelt mit dem vollständigen Fehlen von Perspektiven oder der Aussicht auf Verbesserung seiner Situation, erreichten die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erforderliche Schwere (§ 263). Zudem stellte der Gerichtshof in Verbindung mit den Mängeln im griechischen Asylverfahren eine Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK fest: Aufgrund der mangelhaften Überprüfung des Asylgesuchs habe für den Beschwerdeführer das Risiko bestanden, ohne wirksames Rechtsmittel abgeschoben zu werden (§ 321).

Auch durch Belgien stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest. Es habe nicht davon ausgegangen werden dürfen, dass der Beschwerdeführer in Griechenland im Einklang mit der Konvention behandelt werden würde. Vielmehr hätten die belgischen Behörden zuerst prüfen müssen, wie Griechenland die Bestimmungen zum Asyl in der Praxis anwende (§ 359). Aufgrund der bekannten systema-

1 Urteil vom 21.01.2011, Nr. 30696/09 (Grosse Kammer).

2 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABL EG 2003 L 50.

3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

tischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen sowie der Haft- und Lebensumstände in Griechenland sei der Beschwerdeführer nämlich konkret Gefahr gelaufen, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden. Auch Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK sei verletzt, da dem Beschwerdeführer kein wirksames Rechtsmittel gegen seine Überstellung nach Griechenland zur Verfügung gestanden habe (§§ 390 ff.).

c) Abweichende Richtermeinungen

Richter Rozakis hielt in seiner *concurring opinion* fest, dass die aktuelle Europapolitik zur Immigration der tatsächlichen Situation, in der Griechenland und seine Behörden überproportional belastet würden, nicht gerecht werde, und dass sie insbesondere im Hinblick auf eine Stärkung Griechenlands überdacht werden müsse (S. 91). Zudem erläuterte er, dass *in casu* die Schwelle für Art. 3 EMRK insbesondere aufgrund der Dauer der mangelhaften Behandlung und Lebensumstände sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers als Asylsuchender erreicht worden sei (S. 92).

Richter Villiger kritisierte in seiner *concurring opinion*, dass der Gerichtshof in seiner Argumentation zu Art. 3 EMRK nicht auf die vom Beschwerdeführer wohl am meisten befürchtete Abschiebung nach Afghanistan, welche ihrerseits eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen würde, einging, sondern diese erst bei der Prüfung von Art. 13 EMRK abhandelte (S. 93 ff.).

Richter Sajò sieht in seiner *partly dissenting/concurring opinion* den Grund für die Erreichung der Schwelle von Art. 3 EMRK durch die Haftumstände des Beschwerdeführers nicht in dessen besonderer Schutzbedürftigkeit («particularly vulnerable»), sondern in seiner Eigenschaft als Unschuldiger. Insgesamt bringt Richter Sajò denn auch Kritik an der *per se*-Qualifikation von Flüchtlingen als besonders schützenswerte Personengruppe («particularly vulnerable person or people») und der damit für sie niedrigeren Schwelle von Art. 3 EMRK vor (S. 101).

Richter Bratza legt schliesslich in seiner *dissenting opinion* dar, dass Belgien insbesondere im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs seiner Meinung nach davon ausgehen dürfen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Überstellung nach Griechenland in Einklang mit der Konvention behandelt werden würde (S. 116).

2. Hirsi Jamaa u.a. gegen Italien⁴

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurden zahlreiche eritreische und somalische Staatsangehörige, welche auf Booten von Libyen nach Italien übersetzen wollten, südlich von Lampedusa von italienischen Zollbeamten und der Küstenwache aufgegriffen und mit Militärbooten zurück nach Tripolis gebracht. Vor dem Gerichtshof machten sie geltend, dass sie durch ihre Abschiebung nach Libyen bzw. in ihre Heimatländer Eritrea und Somalia in Verletzung von Art. 3 EMRK dem Risiko unmenschlicher oder herabsetzender Behandlung ausgesetzt worden seien, und dass ihre Rückschaffung nach Tripolis eine unzulässige Kollektivausweisung im Sinne von Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls zur EMRK darstelle. Im Übrigen seien ihnen keine Beschwerdemöglichkeiten gemäss Art. 13 EMRK zur Verfügung gestanden.

b) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof stellte in seinem einstimmig gefällten Urteil fest, dass die in Frage stehenden Handlungen sich allesamt an Bord italienischer Militärboote und unter der Kontrolle des italienischen Militärs abgespielt hätten. Die Beschwerdeführer hätten sich vom Zeitpunkt des Betretens der Militärboote bis zur Übergabe an die libyschen Behörden ausschliesslich und durchgehend sowohl *de iure* als auch *de facto* unter der Kontrolle italienischer Behörden befunden (§ 81). Die in Frage stehenden Handlungen hätten sich folglich im Sinne einer extraterritorialen Anwendung der EMRK unter italienischer Hoheitsgewalt zugetragen (§ 82). In der Rückschiebung der Beschwerdeführer nach Libyen erkannte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 EMRK, da die italienischen Behörden Kenntnis davon gehabt hätten, dass Asylsuchende und Einwanderer in Libyen systematisch festgenommen und unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert würden und die Beschwerdeführer folglich diesem Risiko ausgesetzt worden seien (§ 125). Zudem hätten die Behörden prüfen müssen, ob Libyen das Rückschiebungsverbot in der Praxis auch tatsächlich einhalte, da den Beschwerdeführern Kettenabschiebungen in ihre Heimatländer drohten (§ 157). Auch liege ein Verstoß gegen das Verbot der Kollektivausweisung in Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls zur EMRK vor, weil auf den Booten keine Identitätsprüfungen oder Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen stattgefunden hätten (§§ 185 f.). Die Beschwerdeführer hätten ferner ihre Rechte im Sinne von Art. 13 EMRK nicht wahrnehmen können, insbesondere, weil sie gar nicht über das Geschehen informiert, sondern vielmehr im Glauben gelassen worden seien, sie würden nach Italien gebracht (§§ 203 f.).

⁴ Urteil vom 23.02.2012, Nr. 27765/09 (Grosse Kammer).

3. Sharifi u.a. gegen Italien und Griechenland⁵

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurden zahlreiche afghanische, zwei sudanesische und ein eritreischer Staatsangehöriger direkt nach ihrer illegalen Einreise von Griechenland nach Italien wieder dorthin zurücküberstellt. Sie machten geltend, die ihnen dadurch drohende Abschiebung in ihre Heimatländer, die prekären Lebensumstände und Haftbedingungen in Griechenland sowie die durch die Polizei und Schiffsbesatzungen erlittenen Misshandlungen verstießen gegen Art. 2 und 3 EMRK. Zudem rügten sie eine Verletzung von Art. 13 EMRK, da sie keine Möglichkeit gehabt hätten, Dolmetscher oder Rechtsvertreter zu kontaktieren. Auch Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls zur EMRK sei verletzt, indem sie nach ihrer Ankunft in den verschiedenen Häfen Italiens von den italienischen Grenzschutzbehörden direkt nach Griechenland zurückgeschafft worden seien.

b) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof stellte in seinem einstimmig gefällten Urteil fest, dass das Camp in Patras, in dem die Beschwerdeführer untergebracht worden waren, nicht unter staatlicher Führung gewesen sei und grundlegendste Einrichtungen fehlten, was den Beschwerdeführern den Zugang zu Informationen oder rechtlicher Unterstützung erschwert habe (§ 178). Da die (afghanischen) Beschwerdeführer konkret von Ausweisungsmassnahmen betroffen gewesen seien und für sie das Risiko bestanden habe, direkt oder indirekt nach Afghanistan zurückgewiesen zu werden, hätten sie nach Ansicht des Gerichtshofs ein legitimes Interesse an einem effektiven Rechtsbehelf im Sinne von Art. 13 EMRK gehabt (§ 180). Die Beschwerden aufgrund angeblicher Misshandlungen durch die griechischen Behörden wurden aufgrund mangelnder Beweise für unzulässig erklärt (§ 189).

In Bezug auf Italien stellte der Gerichtshof fest, dessen umstrittene Praxis, per Schiff in Italien eintreffende Personen direkt von den Häfen der Ankunft wieder nach Griechenland zurückzubringen, verstosse gegen Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls zur EMRK. Italien hätte *in casu* vor der Rückweisung zumindest eine detaillierte Analyse der Situation jedes einzelnen Beschwerdeführers vornehmen müssen (§ 225). Auch Art. 3 EMRK sei verletzt, da die Beschwerdeführer durch ihre Rückweisung nach Griechenland den Mängeln des griechischen Asyl- und Aufnahmesystems ausgesetzt worden seien (§§ 233 f.). Weil den Beschwerdeführern aufgrund ihrer sofortigen Rückführung nach Griechenland zudem kein Zugang zu Informationen zum Asylverfahren oder sonstige Unterstützung ermöglicht worden sei, erachtete der

5 Urteil vom 21.10.2014, Nr. 16643/09 (Kleine Kammer).

Gerichtshof auch das Beschwerderecht im Sinne von Art. 13 EMRK als verletzt (§§ 242 f.).

4. Mohammadi gegen Österreich⁶

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer von Afghanistan über mehrere Länder nach Serbien und schliesslich Ungarn gelangt, wo er verhaftet und in ein Flüchtlingslager gebracht wurde. Nach seiner Weiterreise stellte er in Österreich ein Asylgesuch, welches abgelehnt wurde. Österreich erachtete gemäss der Dublin II-Verordnung⁷ Ungarn als für die Prüfung des Gesuchs zuständig. Der Beschwerdeführer brachte vor, eine Überstellung nach Ungarn würde aufgrund der fehlenden (neuerlichen) Überprüfung seines Asylgesuchs und der damit drohenden Abschiebung nach Serbien gegen Art. 3 EMRK verstossen. Zudem würden ihm in Verletzung von Art. 5 EMRK dort die Inhaftierung und damit einhergehend eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bevorstehen.

b) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof prüfte in seinem einstimmig gefällten Urteil sämtliche Vorbringen des Beschwerdeführers unter Art. 3 EMRK. Er hielt fest, dass, auch wenn noch gewisse Mängel in Bezug auf die Praxis der Inhaftierung von Asylsuchenden in Ungarn bestünden, die neusten Berichte doch zeigten, dass keine systematischen Inhaftierungen mehr erfolgten, Alternativen zu Haft gesetzlich vorgesehen seien und die maximale Haftdauer nur noch sechs Monate betrage. Gleichzeitig hätten sich die Haftbedingungen verbessert (§ 68). Im Lichte dieser Entwicklungen erachtete der Gerichtshof das Risiko des Beschwerdeführers, durch die nach der Überstellung mögliche Inhaftierung und die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Beschwerden in seinen Rechten gemäss Art. 3 EMRK verletzt zu werden, als nicht real und individuell (§ 70). In Bezug auf die Vorbringen des Beschwerdeführers, in Ungarn keinen Zugang zum Asylverfahren zu haben sowie Gefahr zu laufen, nach Serbien abgeschoben zu werden, entschied der Gerichtshof ebenfalls, es läge keine Verletzung vor. Es gäbe keinen Hinweis auf aktuelle systematische Mängel im ungarischen Asyl- und Asylhaftregime (§§ 74 ff.).

⁶ Urteil vom 03.07.2014, Nr. 71932/12 (Kleine Kammer).

⁷ Supra Fn. 2.

5. Khlaifia u.a. gegen Italien⁸

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wollten die drei tunesischen Beschwerdeführer auf Booten von Tunesien nach Italien übersetzen, als sie nach mehreren Stunden auf Hoher See von der italienischen Küstenwache abgefangen und in ein Empfangszentrum auf der Insel Lampedusa gebracht wurden. Später wurden die Beschwerdeführer in eine neue Unterkunft verbracht, von wo sie flüchteten. In der Folge wurden sie von der Polizei festgenommen und nach Palermo geflogen, wo sie vor ihrem Rückflug nach Tunis einige Tage auf geankerten Schiffen verweilen mussten. Die Beschwerdeführer machten im Zusammenhang mit Art. 5 EMRK geltend, dass ihnen sowohl im Empfangszentrum in Lampedusa als auch später auf den Schiffen vor Palermo widerrechtlich die Freiheit entzogen worden sei. Sie hätten ferner keine Möglichkeit gehabt, die Rechtmässigkeit ihres Freiheitsentzugs anzufechten. Im Aufnahmezentrum in Lampedusa sowie an Bord der Schiffe im Hafen von Palermo hätten sie überdies eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erfahren. Ferner stelle ihre Rückweisung nach Tunesien eine unzulässige Kollektivausweisung dar. Ein effektives Rechtsmittel zur Geltendmachung dieser Beschwerden sei ihnen entgegen Art. 13 EMRK zu keiner Zeit zur Verfügung gestanden.

b) Erwägungen des Gerichtshofs (Kleine Kammer)

Die Kleine Kammer stellte fest, die Unterbringung der Beschwerdeführer in geschlossenen Einrichtungen ohne Möglichkeit des Aussenkontakts sowie ohne Zugang zu effektivem Rechtsschutz verletze deren Recht auf Freiheit, weshalb ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 EMRK vorläge (§§ 72, 84, 97). Zumindest die Unterbringung im Aufnahmezentrum auf Lampedusa verstosse zudem gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäss Art. 3 EMRK, insbesondere da die Beschwerdeführer eine beschwerliche Reise hinter sich gehabt und sich in einer besonders verletzlichen Position befunden hätten (§§ 135 f.). Das Recht auf menschenwürdige Behandlung gelte absolut und etwaige Verstöße könnten *in casu* nicht damit gerechtfertigt werden, dass Italien auf die hohe Anzahl neu ankommender Flüchtlinge nicht vorbereitet gewesen sei (§ 128). Des Weiteren erkannte die Kammer in der Abschiebung der Beschwerdeführer eine unzulässige Kollektivausweisung gemäss Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls zur EMRK, da die den Klägern ausgestellten Einreiseverweigerungen fast wortgleich gewesen seien und keinerlei Referenz zu deren persönlichen Situationen enthalten hätten (§ 156). Im Übrigen stellte der Gerichtshof Verletzungen des Beschwerderechts der Kläger im

⁸ Urteil vom 01.09.2015, Nr. 16483/12 (Kleine Kammer) und Urteil vom 15.12.2016, Nr. 16483/12 (Grosse Kammer).

Sinne von Art. 13 EMRK fest, da sie keine effektive Möglichkeit gehabt hätten, sich gegen die ihnen widerfahrenen Rechtsverletzungen zu wehren (§§ 168 ff.). Auf Antrag der italienischen Regierung wurde das Urteil im Dezember 2015 an die Grosse Kammer des Gerichtshofs verwiesen.

c) Erwägungen des Gerichtshofs (Grosse Kammer)

Die Grosse Kammer bestätigte das Urteil der Kleinen Kammer in Bezug auf die Verletzungen des Rechts auf Freiheit (Art. 5 Abs. 1, 2 und 4 EMRK) sowie in Teilen in Bezug auf die fehlende Beschwerdemöglichkeit (Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK). Die geltend gemachten Verstösse gegen Art. 3 EMRK aufgrund der erfolgten Inhaftierungen prüften die Richter der grossen Kammer ebenfalls für beide Lokalitäten separat, wobei insbesondere die Unterbringung im Empfangszentrum im Lichte des enormen Flüchtlingsstroms zur Zeit der Anwesenheit der Beschwerdeführer betrachtet werden müsse. So gelangten sie zum Schluss, dass, auch wenn eine derartige Krisensituation einen Staat nicht von seinen Pflichten befreie, die kurze Dauer des Aufenthaltes der Beschwerdeführer dort gekoppelt mit den Bedingungen nicht die geforderte Intensität einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreicht hätten (§§ 199 f.). Auch die Beschwerde in Bezug auf Art. 4 des Vierten Zusatzprotokolls zur EMRK wurde von der Grossen Kammer abgewiesen, da die Beschwerdeführer insgesamt zweimal einen Identifikationsprozess durchlaufen hätten, ihre Nationalität festgestellt und ihnen die Möglichkeit geboten worden sei, Argumente gegen ihre Ausweisung vorzubringen (§ 253).

d) Abweichende Richtermeinungen

Richter Raimondi betonte in seiner *concurring opinion* seine Zustimmung zu den vom Kammerurteil abweichenden Schlussfolgerungen des Gerichtshofs (S. 99). Richter Dedov legte in seiner *partly dissenting opinion* demgegenüber dar, weshalb er nicht einverstanden sei mit der Entscheidung des Gerichtshofs in Bezug auf die Verletzung des Rechts auf Freiheit: Die Behörden hätten den Beschwerdeführern lebensrettende Hilfe geleistet, diese aber hätten schlicht die Kooperation verweigert (S. 100). Richter Serghides nahm schliesslich in seiner *partly dissenting opinion* eine detaillierte Analyse verschiedener Argumente und Begriffe des Urteils vor (S. 101 ff.).

6. Tarakhel gegen Schweiz⁹

a) Sachverhalt

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung war die Rückschiebung einer achtköpfigen afghanischen Familie nach Italien durch die Schweizer Behörden. Die Familie

⁹ Urteil vom 04.11.2014, Nr. 29217/12 (Grosse Kammer).

war zuvor von Afghanistan über Pakistan, Iran und die Türkei nach Italien gelangt, wo sie erstmals im System erfasst wurde, bevor sie über Österreich in die Schweiz gelangte und dort Asyl beantragte. Die Schweiz lehnte das Gesuch ab und ordnete die Rückschiebung der Familie nach Italien an, da dieses gemäss dem Dublin-Verfahren für den Asylantrag zuständig sei. Die Familie wehrte sich gegen diese Entscheidung und argumentierte, ohne eine von Italien eingeholte individuelle Garantie («sans garantie individuelle de prise en charge») setze sie die Überstellung aufgrund der systemischen Mängel des italienischen Asylaufnahmeverfahrens dem Risiko einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aus.

b) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof hielt fest, dass eine Rückschiebung nach Italien zwar grundsätzlich zulässig sei, diese aber erst vollzogen werden könne, wenn eine individuelle Garantie für eine menschenwürdige und insbesondere kindergerechte Unterbringung abgegeben worden sei. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK wäre *in casu* gegeben, wenn die Beschwerdeführer nach Italien überstellt würden, ohne dass die Schweizer Behörden eine konkrete und individuelle Bestätigung seitens der italienischen Behörden erhalten hätten, wonach die Familie gemeinsam und insbesondere in einer dem Alter der Kinder entsprechenden Unterkunft platziert würden (§§ 120 ff.).

c) Abweichende Richtermeinungen

In ihrer gemeinsamen *partly dissenting opinion* kritisierten die Richter Casadevall, Berro-Lefèvre und Jäderblom die festgestellte Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Schweiz im Falle einer Rückschiebung der Familie nach Italien. Ihrer Meinung nach hätten die Zustände bei der ersten Ankunft der Familie in Italien das Erfordernis des Schweregrads von Art. 3 EMRK nicht erreicht. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführer bei ihrer ersten Anhörung beim Schweizer Bundesamt für Migration (heute: Staatssekretariat für Migration) ihr Gesuch einzig damit begründet hatten, dass das Leben in Italien «schwierig» sei und der erste Beschwerdeführer dort keine Arbeit finden könne. Zudem widerspreche die Argumentation der Mehrheit der Richter im vorliegenden Fall der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Rückschiebungen nach Italien (S. 55).

7. A.M.E. gegen Niederlande¹⁰

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer, ein somalischer Staatsangehöriger, über Kenia, Uganda, Sudan und Libyen illegal nach Italien eingereist. Dort erhielt er eine befristete Aufenthaltsgenehmigung, gelangte aber in der Folge in die Niederlande, wo er einen Asylantrag stellte. Dieser wurde abgelehnt und Italien als nach der Dublin II-Verordnung¹¹ für zuständig erachtet. Der Beschwerdeführer machte geltend, eine Überstellung nach Italien würde ihn den dortigen schlechten Lebensbedingungen für Asylsuchende und somit dem Risiko unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aussetzen. Zudem befürchtete er, sein Asylantrag würde von den italienischen Behörden gar nicht geprüft und er stattdessen direkt nach Somalia ausgewiesen, was eine Verletzung von Art. 2 und/oder 3 EMRK darstellen würde.

b) Erwägungen des Gerichtshofs

Der einstimmige Gerichtshof prüfte, ob die dem Beschwerdeführer durch die Rückführung bevorstehenden Lebensumstände den Schweregrad von Art. 3 EMRK zu erreichen vermochten (§§ 28 ff.). Er hielt fest, dass der Beschwerdeführer als Asylsuchender zu einer besonders benachteiligten und verletzbaren Personengruppe, welche besonderen Schutzes bedürfe, gehöre (§ 32). Jedoch handle es sich beim Beschwerdeführer – anders als im Fall Tarakhel gegen die Schweiz¹² – um einen gesunden jungen Mann ohne von ihm abhängige Familienmitglieder. Ebenso sei die vorliegende Situation in Italien in keiner Weise vergleichbar mit jener in Griechenland zum Zeitpunkt des Urteils M.S.S. gegen Belgien und Griechenland¹³. Der Beschwerdeführer habe es versäumt aufzuzeigen, inwiefern seine Rückführung nach Italien in materieller, physischer oder psychologischer Hinsicht die geforderte Schwere für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erreichen würde (§§ 32 ff.).

8. Safai gegen Österreich¹⁴

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall reiste der Beschwerdeführer von Afghanistan über den Iran nach Griechenland, bevor er nach Österreich gelangte. Die österreichischen Behörden lehnten in der Folge das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab mit der Begrün-

10 Urteil vom 05.02.2015, Nr. 51428/10 (Kleine Kammer).

11 Supra Fn. 2.

12 Supra II. A. 6.

13 Supra II. A. 1.

14 Urteil vom 07.05.2014, Nr. 44689/09 (Kleine Kammer).

dung, gemäss der Dublin II-Verordnung¹⁵ sei Griechenland dafür zuständig. Seine dagegen erhobenen Beschwerden wurden abgelehnt, worauf der Beschwerdeführer und seine Frau nach Griechenland überstellt wurden. Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, aufgrund der Mängel im griechischen Asylsystem, dem Risiko für ihn, nach Afghanistan ausgewiesen zu werden sowie der mangelnden Unterstützung für Asylsuchende in Griechenland stelle seine Rückweisung dorthin eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar. Zusätzlich machte er eine Verletzung von Art. 13 EMRK geltend, da er in Österreich keinen Zugang zum Verwaltungsgericht erhalten habe und die Asylbehörden die Beweise falsch beurteilt hätten.

b) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof stellte in seinem einstimmig gefällten Urteil in Bezug auf Art. 3 EMRK fest, dass die österreichischen Behörden das Ausmass der Mängel im griechischen Asylsystem zum Zeitpunkt der Verfahren und der Überstellung des Beschwerdeführers nicht hätten erkennen können, weshalb keine Verletzung vorliege. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zum fehlenden Rechtsmittel scheiterten an der Zulässigkeit: Art. 13 EMRK nenne keine festgelegte Form der Beschwerde und schreibe den Mitgliedstaaten entsprechend nicht vor, Zugang zu einem Verwaltungsgericht zu gewähren. Die mangelhafte Beweiswürdigung hätte der Beschwerdeführer hingegen i.V.m. Art. 6 EMRK geltend machen müssen (§§ 50 ff.).

9. A.S. gegen Schweiz¹⁶

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall gelangte der Beschwerdeführer, ein syrischer Staatsangehöriger, über Italien in die Schweiz, wo er einen Asylantrag stellte. Dieser wurde von den Schweizer Behörden abgelehnt, da der Beschwerdeführer bereits in Griechenland und Italien in den Systemen erfasst worden war. Er machte geltend, seine geplante Rückweisung nach Italien verstosse gegen Art. 3 EMRK, da ihm dort keine angemessene Wohnmöglichkeit und medizinische Versorgung zur Verfügung stünden. Die Rückweisung würde zudem unweigerlich eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands sowie ein erhöhtes Suizidrisiko mit sich bringen und die Trennung von seinen Schwestern, die in der Schweiz lebten, stelle eine Verletzung von Art. 8 EMRK dar.

15 Supra Fn. 2.

16 Urteil vom 30.06.2015, Nr. 39350/13 (Kleine Kammer).

b) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof stellte zu Beginn seines einstimmigen Urteils in allgemeiner Weise fest, dass der Umstand alleine, wonach der Beschwerdeführer nach seiner Abschiebung schlechtere Lebensumstände und eine reduzierte Lebenserwartung habe, noch keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle. Die Vertragsstaaten hätten auch im Lichte von Art. 3 EMRK nicht die Pflicht, ausländischen Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung kostenlose und unbeschränkte medizinische Versorgung zu gewähren (§ 31). Der Gerichtshof betonte, dass der Beschwerdeführer nicht schwer krank sei und derzeit keine Hinweise vorlägen, dass er in Italien keine angemessene psychologische und medizinische Behandlung erhalten würde. Er habe zuvor zwar bereits ernsthafte Zweifel am Aufnahmesystem für Asylsuchende in Italien geäußert, jedoch würden die dortigen Aufnahmebedingungen nicht *per se* jede Wegweisung von Asylsuchenden dorthin ausschliessen, weshalb Art. 3 EMRK *in casu* nicht verletzt sei (§ 36). In Bezug auf Art. 8 EMRK war der Gerichtshof der Ansicht, es sei ein faires Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Bestimmungen des Migrationsrechts einerseits und dem Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers andererseits erreicht worden (§§ 50 ff.).

B. EuGH

1. Urteil N.S.¹⁷

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall reiste N.S., ein afghanischer Staatsangehöriger, über Griechenland nach Grossbritannien, wo er Asyl beantragte. Gemäss der anwendbaren Dublin II-Verordnung¹⁸ war aber Griechenland für die Beurteilung des Asylantrags zuständig, weshalb der Beschwerdeführer dorthin abgeschoben werden sollte. Er wehrte sich dagegen und machte geltend, das Asylverfahren und die Bedingungen für Asylsuchende in Griechenland seien unzureichend.

b) Schlussanträge der Generalanwältin

Die Generalanwältin Trstenjak hielt in ihren Schlussanträgen fest, dass ein Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag eingereicht worden ist, dazu verpflichtet sei, sein Recht zur Prüfung des Antrags auszuüben, wenn der betreffende Asylbewerber im Fall seiner Überstellung in den primär zuständigen Mitgliedstaat der ernsthaften Gefahr einer Verletzung seiner durch die Charta garantierten Rechte ausgesetzt würde. Die

17 Urteil vom 21.12.2011, C-411/10, ECLI:EU:C:2011:865.

18 Supra Fn. 2.

Mitgliedstaaten dürften aber von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, dass im primär zuständigen Mitgliedstaat die Grund- und Menschenrechte eingehalten werden. Eine nationale Regelung, wonach die Gerichte bei der Überprüfung der Überstellung eines Asylbewerbers von der unwiderlegbaren Vermutung ausgehen müssten, dass ihm dort keine mit der Genfer Flüchtlingskonvention oder der EMRK unvereinbare Ausweisung in einen Drittstaat drohe, sei hingegen mit der Grundrechtecharta (GRC)¹⁹ unvereinbar (Nr. 178).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof bejahte indirekt die Frage, ob die Mitgliedstaaten bei der Überstellung von Asylbewerbern eine Pflicht zur Prüfung treffe, ob der aufnehmende Staat die Mindestgarantien nach der Aufnahme²⁰, der Qualifikations²¹ und der Verfahrensrichtlinie²² beachte. Eine Überstellung in einen Mitgliedstaat, in dem die Aufnahmebedingungen von so schweren Mängeln geprägt seien, dass eine grundrechtswidrige Behandlung drohe, sei unzulässig im Hinblick auf das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung in Art. 4 GRC (§ 86). Sei eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat aus solchen Gründen nicht möglich, könne ein Selbsteintritt des überstellenden Staates erfolgen. Erfolge kein Selbsteintritt, müsse der überstellende Staat prüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat für zuständig erklärt werden könne (§ 96).

2. Urteil H.T.²³

a) Sachverhalt

Bei H.T., einem türkischen Staatsangehörigen mit kurdischer Abstammung, handelte es sich um einen in Deutschland mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis wohnhaften Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, welcher später wegen seiner Unterstützungstätigkeit der PKK als Gefahr eingestuft wurde. In der Folge wurde eine Ausweisungsverfügung gegen ihn erlassen. Aufgrund seiner familiären Situation mit minderjährigen Kindern und unter Berücksichtigung seines unbefris-

19 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000.

20 Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. EG 2003 L 31/18.

21 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. EG L 304/12; auch als «Anerkennungsrichtlinie» bezeichnet.

22 Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABl. EG 2005 L 326/13.

23 Urteil vom 24.06.2015, C-373/13, ECLI:EU:C:2015:413.

teten Aufenthaltsrechts sowie seines Status als Flüchtling und Asylberechtigter wurde die Abschiebung ausgesetzt.

b) Schlussanträge der Generalanwältin

Die Generalanwältin Sharpston hielt in ihren Schlussanträgen fest, dass ein Aufenthaltstitel zu Gunsten eines Flüchtlings entweder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wenn sonstige Gründe für eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtzurückweisung (Art. 24 Abs. 1 bzw. Art. 21 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie²⁴) vorlägen, aufgehoben werden könne. Ein Aufenthaltstitel könne einem Flüchtling mit der Begründung, er unterstütze eine verbotene Organisation, nur entzogen werden, wenn eine Einzelfallbeurteilung der genauen tatsächlichen Umstände stattgefunden habe. Die Flüchtlingseigenschaft einer Person dürfe aber ferner nur gemäss den Regeln der Qualifikationsrichtlinie²⁵ aufgehoben werden. Behält deshalb eine Person wie *in casu* den Status als Flüchtling und werden ihr in der Folge damit zusammenhängende Ansprüche gekürzt oder verweigert, so sei dies mit der Richtlinie und folglich dem Unionsrecht unvereinbar (Nr. 115).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Widerruf eines Aufenthaltstitels im Gegensatz zur Nichterteilung in Art. 24 der Qualifikationsrichtlinie²⁶ zwar nicht explizit genannt werde, aber zulässig sei, wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung diese Massnahme rechtfertigten. Fiele ein Flüchtling in den Anwendungsbereich von Art. 21 derselben Richtlinie, so könne ein Aufenthaltstitel auch gestützt hierauf widerrufen oder beendet werden (§ 51). Eine solche Beendigung bei Vorliegen von stichhaltigen Gründen der Gefährdung der Sicherheit könne durchaus zu einer Rückweisung in ein Land, in dem die betroffene Person der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt ist, führen (§ 72). Bei Handlungen des internationalen Terrorismus könnten sich die Mitgliedstaaten auf das Bestehen von «zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» berufen. Um über den Aufenthaltstitel einer Person zu entscheiden, genüge jedoch eine solche allgemeine Feststellung nicht, sondern es müssten die tatsächlichen Umstände betrachtet werden, *in casu* die konkreten Unterstützungshandlungen des Beschwerdeführers (§§ 85 f.). Der Verlust eines Aufenthaltstitels führe aber nicht zum Verlust des Flüchtlingsstatus, und damit einhergehende generelle Ansprüche wie namentlich der Schutz vor Zurückweisung, die Wahrung der Familienbande oder die Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats dürften nicht vom Aufenthaltstitel abhängig gemacht werden (§ 95).

24 *Supra* Fn. 21.

25 *Ibidem*.

26 *Ibidem*.

3. Urteil Alo und Osso²⁷

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall erhielten zwei syrische Staatsangehörige, I. Alo und A. Osso, in Deutschland subsidiären Schutz sowie eine Aufenthaltserlaubnis. Damit verbunden wurde die Auflage, in der Stadt Ahlen bzw. der Region Hannover Wohnsitz zu nehmen.

b) Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt Cruz hielt in seinen Schlussanträgen fest, die Auflage seitens eines Mitgliedstaats, in einem räumlich begrenzten Bereich Wohnsitz zu nehmen, stelle eine Einschränkung der in der neuen Qualifikationsrichtlinie²⁸ garantierten Rechte sowie der Bewegungsfreiheit dar. Eine solche Einschränkung könne nur dann mit der Richtlinie vereinbar sein, wenn die Gründe für die Einschränkung genügend schwer wiegen, an konkrete Sachverhalte anknüpfen und in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht nur auf Personen mit internationalem Schutz angewendet würden (Nr. 6).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Eine Wohnsitzauflage wie im vorliegenden Fall stellt nach dem Gerichtshof auch dann eine Einschränkung der Freizügigkeit dar, wenn sie es der betroffenen Person nicht verbiete, sich im Schutz gewährenden Mitgliedstaat frei zu bewegen und sich ausserhalb des Ortes der Wohnsitzauflage aufzuhalten (§ 40). Jedoch sei die Freizügigkeit dennoch gewissen Einschränkungen zugänglich. Eine nationale Regelung wie im vorliegenden Fall, welche strengere Regeln für subsidiäre Schutzbedürftige vorsehe als für Flüchtlinge oder sich rechtmässig im Mitgliedstaat aufhaltende Drittstaatsangehörige, sei zulässig, sofern sich die betroffenen Personengruppen im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel nicht in der gleichen Situation befänden (§ 60).

27 Urteil vom 01.03.2016, C-443/14 und C-444/14, ECLI:EU:C:2016:127.

28 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. EU 2011 L 337/9; auch als (neue) «Anerkennungsrichtlinie» bezeichnet.

4. Urteil J.N.²⁹

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall stellte J.N. in den Niederlanden mehrere Asylanträge, welche allesamt abgelehnt wurden. Insgesamt wurde er in 21 Fällen zu Geld- oder Freiheitsstrafen verurteilt. In der Folge wurde ihm die unverzügliche Ausreise aus der EU aufgetragen und ein zehnjähriges Einreiseverbot erteilt. Da sich der Beschwerdeführer nicht daran hielt und in der Folge weiter straffällig wurde, wurde er schliesslich in «Asylhaft» genommen.

b) Schlussanträge der Generalanwältin

Die Generalanwältin Sharpston hielt in ihren Schlussanträgen fest, ein Asylbewerber könne durchaus gemäss der neuen Aufnahmerichtlinie³⁰ in Haft genommen werden. Jedoch bestehe ein doppelter Vorbehalt: Zum einen könne die entsprechende Bestimmung in Art. 8 nur dann Anwendung finden, wenn sich feststellen liesse, dass die um internationalen Schutz nachsuchende Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats darstelle, welche die Haft rechtfertige. Zum anderen müsse deren Durchführung das Recht auf Freiheit und Sicherheit achten (Nr. 139).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof legte zu Beginn dar, dass gemäss der neuen Aufnahmerichtlinie³¹ ein Asylbewerber in Haft genommen werden könne, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich sei. Er stellte fest, dass diese Bestimmung eine Einschränkung des in Art. 6 GRC verankerten Rechts auf Freiheit bedeute (§ 49). Bei dessen Auslegung sei wiederum im Sinne der Kohärenz mit der EMRK die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 EMRK zu berücksichtigen, ohne jedoch die Eigenständigkeit der EU und ihrer Rechtsordnung einzuschränken (§§ 44 ff.). Die *in casu* in Frage stehende Bestimmung sei aber gesetzlich vorgesehen und berühre den Wesensgehalt von Art. 6 GRC nicht (§§ 50 ff.). Der Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung entspreche im Übrigen einer von der EU anerkannten Zielsetzung, und es sei vorliegend ein angemessener Ausgleich gefunden worden zwischen dem Recht auf Freiheit des Einzelnen und

29 Urteil vom 15.02.2016, C-601/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:84.

30 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. EU 2013 L 180/96.

31 Supra Fn. 30.

den Erfordernissen des Schutzes der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung (§ 70).

5. Urteil Mirza³²

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall stellte S. Mirza, ein pakistanischer Staatsangehöriger, nach der Einreise von Serbien nach Ungarn einen Antrag auf internationalen Schutz. In der Folge entfernte er sich vom vorgeschriebenen Aufenthaltsort, woraufhin das Verfahren eingestellt wurde. Später wurde Mirza in Tschechien aufgegriffen und nach Ungarn überstellt. Sein erneuter Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, Serbien gelte als sicherer Drittstaat. Die tschechischen Behörden waren ihrerseits zum Zeitpunkt der Überstellung von Mirza nach Ungarn nicht in Kenntnis über die dortige Praxis der Rückführungen.

b) Schlussanträge der Generalanwältin

Die Generalanwältin Kokott hielt in ihren Schlussanträgen fest, ein Mitgliedstaat könne eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, bei Vorliegen der entsprechenden Gründe gemäss Dublin III-Verordnung³³ auch dann ausweisen, wenn er zuvor als für die Prüfung zuständiger Staat bestimmt worden sei und diese Zuständigkeit anerkannt und den Antragsteller wieder aufgenommen habe. Die Ausweisung des Antragstellers in einen sicheren Drittstaat sei auch dann möglich, wenn der überstellende Mitgliedstaat während des Wiederaufnahmeverfahrens weder über die nationale Regelung für die Ausweisung von Antragstellern in sichere Drittstaaten noch über die entsprechende Praxis der zuständigen Behörden in Kenntnis sei (Nr. 72).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof erkannte vorliegend keine Verletzung der Dublin III-Verordnung³⁴. Ein Mitgliedstaat könne bei Verfahren zur Wiederaufnahme von seinem Recht Gebrauch machen, die Person an einen sicheren Drittstaat auszuweisen, auch wenn er zuvor anerkannt habe, nach der Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig zu sein (§ 53). Es bestehe des Weiteren keine wechselseitige Informationspflicht der Mitgliedstaaten über ihre Verwaltungspraktiken, auch

32 Urteil vom 17.03.2016, C-695/15 PPU, ECLI:EU:C:2016:188.

33 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. EU 2013 L 180/31 / SR 0.142.392.68.

34 Supra Fn. 33.

wenn von den Mitgliedstaaten verlangt werde, die Kommission regelmässig zu unterrichten, auf welche Drittstaaten das Konzept des sicheren Drittstaats angewendet werde (§ 58).

6. Urteil Ghezelbash³⁵

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall beantragte M. Ghezelbash trotz eines französischen Visums eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden. Die französischen Behörden gaben in der Folge dem Aufnahmeersuchen der Niederlande statt. Ghezelbash argumentierte, Frankreich sei nicht der zuständige Staat, da er zwischenzeitlich in den Iran zurückgekehrt sei.

b) Schlussanträge der Generalanwältin

Die Generalanwältin Sharpston hielt in ihren Schlussanträgen fest, Art. 27 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung³⁶ sei dahin auszulegen, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, unter Umständen wie den vorliegenden eine Überstellungsentscheidung anfechten und eine Prüfung verlangen könne, ob die Zuständigkeitskriterien korrekt auf sie angewendet worden seien. Die durch Art. 47 GRC garantierte Effektivität der gerichtlichen Kontrolle erfordere eine Beurteilung der Rechtmässigkeit der einer Überstellungsentscheidung zu Grunde liegenden Begründung sowie der Frage, ob die Entscheidung auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruhe (Nr. 95).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof betonte im vorliegenden Urteil in Weiterentwicklung seiner früheren *Abdullabi*-Rechtsprechung³⁷ unter anderem, dass die Dublin III-Verordnung³⁸ die Beteiligung des einzelnen Asylbewerbers im Verfahren stärke (§ 51). Die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels könne keinesfalls als *forum shopping*, welches durch das Dublin-System vermieden werden sollte, bezeichnet werden. Das mit einem solchen Rechtsmittel befasste Gericht habe nämlich nicht die Aufgabe, die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags einem nach Belieben des Klägers bestimmten Mitgliedstaats zu übertragen, sondern müsse vielmehr prüfen, ob die vom Unionsgesetzgeber festgelegten Zuständigkeitskriterien fehlerfrei angewandt worden seien (§ 54). Schliesslich erkannte der Gerichtshof, dass Art. 27 Abs. 1 der

35 Urteil vom 07.06.2016, C-63/15, ECLI:EU:C:2016:409.

36 Supra Fn. 33.

37 Urteil vom 10.12.2013, C-394/12, ECLI:EU:C:2013:813.

38 Supra Fn. 33.

Dublin III-Verordnung dahingehend auszulegen sei, dass bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung zu seiner Überstellung die fehlerhafte Anwendung von Zuständigkeitskriterien oder von Kriterien der Visumserteilung geltend machen könne (§ 61).

7. Urteil Karim³⁹

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall stellte G. Karim, ein syrischer Staatsangehöriger, in Schweden Antrag auf internationalen Schutz. Da sich herausstellte, dass er einen entsprechenden Antrag bereits in Slowenien gestellt hatte, ersuchte Schweden die slowenischen Behörden um Wiederaufnahme. Diese erklärten ihr Einverständnis. Die schwedischen Behörden lehnten in der Folge den Antrag von Karim auf eine Aufenthaltserlaubnis einschliesslich internationalen Schutzes ab, beendeten das Verfahren und ordneten seine Überstellung nach Slowenien an. Karim war der Ansicht, Slowenien sei nicht der für die Prüfung zuständige Mitgliedstaat, da er dessen Hoheitsgebiet nach dem ersten Asylantrag für mehr als drei Monate verlassen habe. Zudem dürfe seine Überstellung aus humanitären Gründen aufgrund der systematischen Schwachstellen des Asylverfahrens in Slowenien nicht erfolgen.

b) Schlussanträge der Generalanwältin

Die Generalanwältin Sharpston hielt auch hier in ihren Schlussanträgen fest, Art. 27 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung⁴⁰ sei dahin auszulegen, dass eine Person, die Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, unter Umständen wie den vorliegenden eine Überstellungsentscheidung anfechten und eine Prüfung verlangen könne, ob die Zuständigkeitskriterien korrekt auf sie angewendet worden seien. Könne ein Asylbewerber nachweisen, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen habe, stelle ein anschliessend bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats gestellter Asylantrag einen neuen Antrag dar, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöse (Nr. 46).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Mit Verweis auf das Urteil im Fall Ghezelbash⁴¹ erklärte der Gerichtshof, dass sich aus Art. 27 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung⁴² einem Asylbewerber ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zu seiner Überstellung ergebe. Die Bestimmung ziele insbe-

39 Urteil vom 07.06.2016, C-155/15, ECLI:EU:C:2016:410.

40 Supra Fn. 33.

41 Supra II. B. 6.

42 Supra Fn. 33.

sondere auf die Überprüfung der Anwendung dieser Verordnung ab und könne damit dazu führen, dass die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats in Frage gestellt werde, auch wenn im betreffenden Mitgliedstaat keine systematischen Mängel im Asylverfahren oder in den Aufnahmebedingungen vorhanden seien (§ 22). In der Verordnung werde zudem der Rahmen bestimmt, in dem das Verfahren zur Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaats durchzuführen sei, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige nach der ersten Stellung seines Asylantrags in einem Mitgliedstaat dessen Hoheitsgebiet für mindestens drei Monate verlassen habe, bevor er in einem anderen Mitgliedstaat einen neuerlichen Asylantrag gestellt habe. In solchen Fällen habe demnach der Mitgliedstaat, in dem der neue Asylantrag gestellt werde, festzustellen, welcher Mitgliedstaat letztlich für dessen Prüfung zuständig sei (§ 23).

8. Urteil Melki/Abdeli⁴³

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurden A. Melki und S. Abdeli, zwei sich illegal in Frankreich aufhaltende algerische Staatsangehörige, 20 km von der französisch-belgischen Grenze im Landesinnern einer Polizeikontrolle unterzogen. In der Folge ergingen gegen sie Abschiebungsverfügungen sowie die Anordnung ihrer Inhaftierung. Melki und Abdeli waren der Ansicht, es habe sich bei der Polizeikontrolle um eine absolut unzulässige Binnengrenzkontrolle gehandelt.

b) Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt Mazák hielt in seinen Schlussanträgen fest, die Regelungen in der französischen Strafprozessordnung, wonach Personenkontrollen bis zu 20 km von der Landesgrenze – in gewissen Fällen auch weiter im Landesinnern – durchgeführt werden könnten, stünden den Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der EU⁴⁴ und des Schengener Grenzkodex⁴⁵ entgegen (Nr. 78).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof hielt demgegenüber fest, das Verbot der systematischen Personenkontrollen stelle zwar die Vervollständigung der Personenfreizügigkeit dar, das Verbot der Binnengrenzkontrollen berühre die nationalen Befugnisse zur Ausübung polizeilicher Aufgaben aber nicht, und dies gelte auch in Grenzgebieten. Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats seien nur dann nicht erlaubt, wenn

⁴³ Urteil vom 22.06.2010, C-188/10 und C-189/10, ECLI:EU:C:2010:363.

⁴⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU 2012 C 326/47.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, ABl. EG 2006 L 105/1.

sie die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hätten. Sie dürften folglich insbesondere nicht in dem Moment durchgeführt werden, in dem die Grenze überschritten wird (§§ 68 ff.).

9. Urteil Spasic⁴⁶

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurde Z. Spasic, ein serbischer Staatsangehöriger, in Deutschland wegen eines in Italien begangenen Betrugs strafrechtlich verfolgt. Aufgrund eines von Österreich wegen eines anderen Delikts gegen ihn erlassenen europäischen Haftbefehls wurde Spasic darauf in Ungarn festgenommen, den österreichischen Behörden übergeben und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In der Folge erliessen deutsche Behörden einen Europäischen Haftbefehl gegen ihn. Später wurde Spasic, der sich in Österreich in Haft befand, in Italien aufgrund seines schriftlichen Geständnisses in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Schliesslich wurde er durch die österreichischen Behörden an Deutschland übergeben, wo er in Untersuchungshaft genommen wurde. Spasic war der Ansicht, er sei bereits in Italien aufgrund derselben Tat rechtskräftig verurteilt worden, weshalb seine Inhaftierung gegen das *ne bis in idem*-Gebot verstosse.

b) Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt Jääskinen hielt in seinen Schlussanträgen fest, es sei Aufgabe des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob der Eingriff in den Schutzbereich des *ne bis in idem*-Prinzips *in casu* dadurch gerechtfertigt sei, dass die nach dem EU-Recht anwendbaren Massnahmen nicht ausreichend seien, um die Strafflosigkeit zu verhindern. Die Vollstreckungsbedingung in Art. 54 SDÜ⁴⁷ sei ferner nicht erfüllt, wenn ein Beschuldigter in einem Mitgliedstaat zu einer Sanktion mit zwei selbstständigen Elementen – Geld- und Freiheitsstrafe – verurteilt und nur eines der beiden vollstreckt worden sei, die andere Strafe hingegen weder bereits vollstreckt worden sei, noch gerade vollstreckt werde, aber nach den Gesetzen des Mitgliedstaats noch vollstreckt werden könne (Nr. 126).

46 Urteil vom 27.05.2014, C-129/14, ECLI:EU:C:2014:586.

47 Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, ABl. EU 2000 L 239/19.

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof legte dar, dass die Vollstreckungsbedingung gemäss Art. 54 SDÜ eine vereinbare Einschränkung des in Art. 50 GRC verankerten *ne bis in idem*-Grundsatzes darstelle (§ 98). Der Gerichtshof stellte fest, dass – auch wenn der Wortlaut von Art. 54 SDÜ den Singular («die Sanktion bereits vollstreckt worden ist») verwenden – die Bedingung offensichtlich den Fall erfasse, in dem – wie im vorliegenden Fall – zwei Hauptstrafen verhängt worden seien, also eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe. Eine andere Auslegung würde den *ne bis in idem*-Grundsatz seines Zwecks berauben und seine sachgerechte Anwendung behindern (§§ 80 ff.). Die *in casu* erfolgte Zahlung der (italienischen) Geldstrafe als einer der beiden verhängten Hauptstrafen führe nicht dazu, dass die Sanktion als «bereits vollstreckt» oder «gerade vollstreckt» gelte, da Spasic noch gar nicht begonnen habe, seine Freiheitsstrafe in Italien zu verbüssen (§§ 82 ff.).

10. Urteil Kossowski⁴⁸

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurde gegen P. Kossowski in Deutschland ein Ermittlungsverfahren eröffnet, als er nach dem Begehen einer Straftat geflüchtet war. Später wurde er in Polen zur Vollstreckung einer dort gegen ihn verhängten Haftstrafe in anderer Sache festgenommen. Im Rahmen der Rechtshilfe sandte die polnische Staatsanwaltschaft den deutschen Behörden ihre Einstellungsverfügung aufgrund mangelnder Beweise zu. In der Folge erliessen die deutschen Behörden einen Europäischen Haftbefehl gegen Kossowski und ersuchten um seine Auslieferung. Schliesslich wurde er in Deutschland festgenommen und es wurde erneut Anklage erhoben. Diese wurde jedoch durch das Gericht abgelehnt mit der Begründung, mit Einstellungsbeschluss der polnischen Staatsanwaltschaft sei ein Strafklageverbrauch im Sinne von Art. 54 SDÜ eingetreten.

b) Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt Bot hielt in seinen Schlussanträgen fest, der im SDÜ und der Grundrechtecharta verankerte *ne bis in idem*-Grundsatz sei so auszulegen, dass eine durch die Staatsanwaltschaft erlassene Einstellungsverfügung, welche das Ermittlungsverfahren abschliesse, nicht als «rechtskräftige Verurteilung» bzw. «rechtsgültige Aburteilung» im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden könne, wenn aus der Begründung ersichtlich sei, dass die essentiellen Punkte der rechtlichen

⁴⁸ Urteil vom 29.06.2016, C-486/14, ECLI:EU:C:2016:483.

Beurteilung, wie die Anhörung von Opfer und Zeugen, von der betreffenden Behörde nicht untersucht worden waren (Nr. 85).

c) Erwägungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof stellte zu Beginn fest, dass eine Person in einer Strafsache als «rechtskräftig abgeurteilt» gelte, wenn als erste Voraussetzung die Strafklage endgültig verbraucht sei. Die Beurteilung dieser Voraussetzung erfolge auf der Grundlage des Rechts des Mitgliedstaats, der die in Frage stehende strafrechtliche Entscheidung erlassen habe. *In casu* habe die Einstellungsverfügung nach polnischem Recht die Strafanklage in Polen endgültig verbraucht (§§ 34 ff.). Als zweite Voraussetzung zur Bestimmung der «rechtskräftigen Aburteilung» müsse weiter bestimmt werden, ob die jeweilige Entscheidung nach einer Prüfung in der Sache erfolgt sei (§§ 41 f.). *In casu* könne die Einstellungsverfügung, welche ohne eingehende Ermittlungen erfolgt sei, weil die polnische Staatsanwaltschaft die Klage aufgrund der Aussageverweigerung des Beschuldigten sowie der Abwesenheit von Geschädigtem und Zeugen nicht weiterverfolgt habe, nicht als Entscheidung gelten, der eine Prüfung in der Sache vorausgegangen sei (§ 48).

11. Urteil X. und X.⁴⁹

a) Sachverhalt

Im vorliegenden Fall reisten X. und X., zwei syrische Staatsangehörige, nach Beirut, wo sie in der belgischen Botschaft Anträge auf Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit beantragten, bevor sie nach Aleppo zurückkehrten. Sie bezweckten damit, Syrien zu verlassen und in Belgien Asyl zu beantragen. Die Anträge wurden in der Folge abgelehnt mit der Begründung, die Antragsteller hätten beabsichtigt, sich länger als 90 Tage in Belgien aufzuhalten. Art. 3 EMRK verpflichte die Mitgliedstaaten nicht, Personen aufzunehmen. Zudem zählten die belgischen diplomatischen Vertretungen nicht zu den Behörden, bei denen ein Asylantrag gestellt werden könne. X. und X. machten in der Folge geltend, dass Art. 18 der GRC den Mitgliedstaaten die positive Verpflichtung auferlege, das Asylrecht zu garantieren, und dass die Gewährung internationalen Schutzes das einzige Mittel sei, um die Gefahr eines Verstosses gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC abzuwenden.

b) Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt Mengozzi hielt in seinen Schlussanträgen fest, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, einem Drittstaatsangehörigen, welcher ein Visum aus humanitären Gründen beantrage, das entsprechende Visum zu erteilen. Dies gelte,

⁴⁹ Urteil vom 07.03.2017, C-638/16 PPU, ECLI:EU:C:2017:173.

wenn in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls ernsthafte und belegte Gründe für die Annahme vorlägen, dass die Weigerung der Erteilung zur unmittelbaren Folge hätte, dass die betroffene Person der Gefahr ausgesetzt würde, in Verletzung von Art. 4 GRC behandelt zu werden und ihr ferner keine legale Möglichkeit zustehe, ihr Recht auf Beantragung von internationalem Schutz in jenem Mitgliedstaat wahrzunehmen. Dem Fehlen familiärer oder sonstiger Verbindungen zwischen dem Betroffenen und dem ersuchten Staat käme dabei keine Bedeutung zu (Nr. 176).

Der Gerichtshof stellte in seinen materiellen Erwägungen zunächst fest, dass im Visakodex⁵⁰ die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt würden. Wie aus den Akten hervorginge, hätten die Antragssteller *in casu* aber ihre Anträge in der Absicht gestellt, nach ihrer Ankunft in Belgien Asylanträge zu stellen. Sie hätten folglich einen Aufenthaltstitel angestrebt, dessen Gültigkeit nicht auf 90 Tage beschränkt wäre. Solche Anträge fielen nicht in den Geltungsbereich des Visakodex⁵¹, sondern würden vielmehr dem nationalen Recht unterstehen (Rn. 41 ff.). Da die vorliegende Situation folglich nicht vom Unionsrecht geregelt sei, seien die Vorschriften der Charta auch nicht auf sie anwendbar (Rn. 46).

III. Fazit und Würdigung

Im Rahmen der aktuellen Flüchtlingskrise in Europa haben sowohl die Europarats- als auch die EU-Mitgliedstaaten offensichtlich versagt. Umso wichtiger ist auf den Gebieten des Migrationsrechts sowie von Schengen und Dublin die Rolle der beiden europäischen Gerichtshöfe geworden: Sie füllen Lücken, wo die einzelnen Staaten und auch die europäischen Institutionen nicht im Stande sind, die unzähligen und seit mehreren Jahren anhaltenden menschlichen Tragödien zu verhindern und grundlegende rechtsstaatliche Mindestgarantien zu gewährleisten.

Der Schutz der in der EMRK und in der Grundrechtecharta gewährleisteten Grund- und Menschenrechte setzt den Handlungs- und Ermessensspielräumen der Europarats- und EU-Staaten wirksame Schranken. Dabei sind nun die vorstehenden Urteile, in denen sowohl der EGMR als auch der EuGH ihre Verantwortung und Verpflichtung zur Einhaltung der elementarsten Grund- und Menschenrechte wahrnehmen, als Ersatz und zugleich Richtschnur für die allzu zögerlich handelnden und von ihren Staaten und den europäischen Organisationen zurückgebundenen Behörden und Organen zu berücksichtigen. Diese Urteile ergänzen und interpretieren die Grundlagen von Schengen und Dublin, wo Lücken bestehen oder die Mitgliedstaa-

50 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. EG 2009 L 243/1.

51 Supra Fn. 44.

ten mit der Umsetzung der vorhandenen Rechtsgrundlagen überfordert sind. So erlangen diese Urteile zu ausgewählten Einzelfällen des Migrationsrechts eine weit über Europa selbst hinausreichende Präjudizienwirkung. Die in der Folge dieser Rechtsprechung statuierten europarechtlichen Regelungen und Verfahren führen zwar zu einer weiteren Fragmentierung völkerrechtlicher Mindeststandards in den Bereichen des Migrationsrechts, können aber durch ihre Vorbildfunktion den effektiven Schutz der Grund- und Menschenrechte im universellen Völker- und Flüchtlingsrecht positiv beeinflussen und dadurch insgesamt nachhaltig stärken.

